

11. Zur Frage der Abtretbarkeit von Altenteilsansprüchen.

BGB. § 399.

V. Zivilsenat. Ur. v. 25. Februar 1933 i. S. Witwe S. (Bell.)
w. G. (Rl.). V 417/32.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Auf dem Grundeigentum des Sohnes der Beklagten, des Landwirts H. jun., waren seit dem 5. März 1926 in Abt. III Nr. 3 eine Höchstbetragshypothek von 10000 RM. für den Kläger und in Abt. II Nr. 3, jener im Range nachfolgend, ein lebenslängliches Miteil in Gestalt einer jährlichen Rente von 1200 RM., monatlich mit 100 RM. im voraus zahlbar, für die Eltern des Eigentümers, den Landwirt H. sen. und dessen Ehefrau, die Beklagte, eingetragen. Im Sommer 1929 beantragten die Eltern H. aus der Miteilsrente die Zwangsversteigerung gegen ihren Sohn. Als im Frühjahr 1930 der Versteigerungstermin bevorstand, schloß am 10. April der Vater H. für sich und seine kraft Vollmacht durch ihn vertretene Frau, die Beklagte, mit dem Kläger einen notariellen Vertrag, wonach sich der Kläger verpflichtete, im Versteigerungstermin, bei Übernahme des Miteils, bis zu einem Teilbetrag von 3562,17 RM. seiner Sicherungshypothek mitzubieten; falls er den Zuschlag erhielt, sollte von den Eheleuten H. die Löschung des Miteils bewilligt, der Vater H. aber vom Kläger ermächtigt werden, den ersteigerten Grundbesitz zu verkaufen; der Überschuß des Verkaufserlöses über die Erziehungskosten sollte zwischen den Eheleuten H. und dem Kläger geteilt werden.

Im Versteigerungstermin vom 30. April 1930 erfolgte ein doppeltes Ausgebot: mit und ohne Übernahme der Miteilsrente. Nach der Behauptung des Klägers hat er in diesem Termin, als die Gefahr einer Ersteigerung der Grundstücke ohne Übernahme des Miteils durch einen Mitbieter S. drohte, mit dem anwesenden Vater H., der auch hierbei wieder zugleich für die Beklagte gehandelt habe, ein Ergänzungsabkommen getroffen, wonach der Kläger so lange weiter bieten sollte, bis die Übernahme des Miteils gesichert sei; für den Fall, daß dann S. unter Übernahme des Miteils Meistbietender bleibe und den Zuschlag erhalte, sei ihm (dem Kläger) die Hälfte des Miteils zugesagt worden. Meistbietender blieb S. Er erhielt den Zuschlag unter Übernahme des Miteils, das beim Tode eines der beiden Berechtigten in voller Höhe bis zum Tode des Letztlebenden weiterzuzahlen war. Der Vater H. ist im Oktober 1930 verstorben. Der Ersteher S. hat die Rente vom Mai 1930 bis Juni 1931 in voller Höhe mit insgesamt 1400 RM. an die Beklagte ausgezahlt.

Mit der vorliegenden Klage erhebt der Kläger gegenüber

der Beklagten auf Grund der Abmachung vom 30. April 1930 Anspruch auf die Hälfte des Miteils. Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt, die Berufung der Beklagten hiergegen ist zurückgewiesen worden. Auch ihre Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

(Nach Zurückweisung eines Angriffs, der die Vertretung der Beklagten durch ihren Ehemann betraf): Hiervon abgesehen, beschränkt sich der Streit der Parteien für die Revisionsinstanz auf die Frage, was durch das Abkommen vom 30. April 1930 dem Kläger eingeräumt ist, mit der Unterfrage, ob, wenn nicht das Miteil im ganzen, so doch die Ansprüche auf die einzelnen Miteilsleistungen dem Kläger zur Hälfte abgetreten werden sollten und mit rechtlicher Wirksamkeit abgetreten werden konnten. Das Berufungsgericht führt aus, daß eine Abtretung des Miteils als solchen gar nicht in Frage stehe; deren Zulässigkeit könne deshalb dahinstehen. Der Klageanspruch sei vielmehr gestützt auf den im Versteigerungstermin abgeschlossenen schuldrechtlichen Vertrag auf Abtretung der jeweils fällig werdenden Renten-Einzelbeträge zur Hälfte. Dieser Auslegung entspreche auch der Antrag des Klägers, der nicht als Gläubiger des abgetretenen Miteils klage, sondern von der Beklagten nur die Hälfte der bereits an sie gezahlten Beträge und ihre Einwilligung darenin verlange, daß künftig fällig werdende Rentenbeträge zur Hälfte an ihn ausgezahlt würden. Die Revision erkennt an, daß der Kläger nicht eine (vollzogene) Abtretung des Miteilsanspruchs geltend mache, aus der er, wenn sie wirksam wäre, Rechte unmittelbar gegen den Grundstückseigentümer herleiten könnte. Als Gegenstand des auch nach ihrer Meinung vorliegenden schuldrechtlichen Vertrags auf Abtretung, aus dem der Klageanspruch hergeleitet werde, sieht sie aber die Hälfte des Miteilsanspruchs als ganzen, nicht der Renten-Einzelbeträge an. Das ergebe nicht nur der ursprüngliche Antrag des Klägers auf Feststellung, daß ihm das Miteil zur Hälfte zusteh, sondern auch der später geänderte Antrag, dem stattgegeben sei. Der Kläger habe ja auch selbst in der Klagschrift ausdrücklich behauptet und durch die Beweisaufnahme sei bestätigt, daß die Vereinbarung dahin gegangen sei, er solle das halbe Miteil erhalten. Eine Vereinbarung dieses Inhalts bezeichnet die Revision als nach § 399 BGB. unwirksam. Wenn der Miteilsanspruch

zu den nach dieser Vorschrift unübertragbaren Forderungen gehöre und eine dennoch vorgenommene Abtretung nicht nur dem Schuldner gegenüber, sondern auch im Innenverhältnis zwischen den Abtretungsbeteiligten der Wirksamkeit entbehre, so könne auch schuldrechtlich eine Verpflichtung zu solcher Abtretung nicht wirksam begründet werden. Im übrigen müsse das Gleiche aber auch von einer schuldrechtlichen Verpflichtung zur Abtretung der Hälfte sämtlicher künftigen Renten-Einzelbeträge gelten, da solche Verpflichtung im Endergebnis einer Verpflichtung zur Abtretung der Hälfte des Rechts im ganzen gleichkomme.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Der vorliegende Fall erhält seine Besonderheit dadurch, daß das vom Sohn der Beklagten als Miteil bestellte Recht ausschließlich eine Geldrente zum Gegenstande hat, eine Leistung also, von der sich nicht im Sinne der §§ 399, 413 BGB. sagen läßt, daß sie an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen könnte. Der Ausschluß der Abtretbarkeit im ersten Fall des § 399 BGB. soll dem Interesse des Schuldners dienen, dessen Verpflichtung nicht gegen seinen Willen erschwert werden darf (vgl. Pfand BGB. 4. Aufl. Bd. 2 S. 557, Erl. 1 zu § 399). Zu Gunsten des Gläubigers ist eine Unabtretbarkeit des Miteils, die etwa aus seinem Zweck der Unterhaltsicherung hergeleitet werden könnte, durch das Gesetz ebensowenig grundsätzlich vorgeschrieben wie etwa seine Unverzichtbarkeit. Ob nicht aus diesen Gründen bei einem ausschließlich auf Gelbzahlungen gerichteten Recht auch die Abtretbarkeit des Rechtes selbst anerkannt werden müßte, kann aber dahingestellt bleiben. Denn es begegnet keinen rechtlichen Bedenken, wenn der Berufsungsrichter vorliegendenfalls nur einen schuldrechtlichen Vertrag auf Abtretung der jeweils fällig werdenden Renten-Einzelbeträge als geschlossen angesehen und diesem die Wirksamkeit nicht versagt hat.

Dem steht zunächst nicht entgegen, daß der Kläger selbst in der Klage den Inhalt seiner Vereinbarung mit dem Ehemann der Beklagten dahin angegeben hat, er solle das halbe Miteil erhalten, und daß er seinen ursprünglichen Klagantrag auf die Feststellung gerichtet hatte, daß ihm das halbe Miteil zustehe. Dieser Antrag ist berichtigt worden und ersetzt durch das Verlangen nach Einwilligung der Beklagten, daß ihm die Hälfte der Miteils-

bezüge, sei es von ihr, sei es von S. zufließe, und bei beiden Anlässen handelte es sich um Äußerungen, die gegenüber der Beklagten in einem gegen diese gerichteten Verfahren geschähen und die ohne Zwang dahin ausgelegt werden konnten, daß sie nur das wirtschaftliche Ergebnis im Auge hatten, nicht aber auf genaue juristische Richtigkeit Anspruch erhoben. Sachlich ergab sich aus der Richtung der Klage gegen die Beklagte, daß nur gegen sie der Anspruch erhoben wurde, dem Kläger die Hälfte der Altenteilsbezüge zukommen zu lassen.

Über die Abtretbarkeit des Anspruchs auf die Altenteilsleistungen in einem Fall, wo das Altenteil teils solche Leistungen umfaßt, auf die der erste Halbtag des § 399 BGB. zutrifft, teils solche, die ohne Veränderung ihres Inhalts auch an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger gemacht werden können, sind die Meinungen geteilt (vgl. darüber Josef in Hess. Rechtspr. 1916 S. 275, 298). Im vorliegenden Fall ist die Bestellung des Altenteils jedenfalls nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Überlassung eines Grundstücks erfolgt; die gesetzlichen Vorschriften, die auf solchen Fall für den schuldrechtlichen Vertrag gegeben sind (Art. 96 GG.z.BGB., Art. 15 Pr. AG.z.BGB.) würden also nicht unmittelbare Anwendung finden können, wie sie auch durchweg der Parteiverfügung unterliegen. Sie regeln aber auch die Frage der Abtretbarkeit von Altenteilsansprüchen mindestens nicht ausdrücklich. Wird nun schon für die Fälle gemischter Leistungen trotz der Einheitlichkeit des Altenteilsrechts die Abtretbarkeit der Ansprüche auf nicht höchstpersönliche Leistungen mit guten Gründen (siehe darüber Josef a. a. O. S. 297, 298 unter 3 nebst den von ihm angezogenen Motiven z. BGB. Bd. 3 S. 592) vertreten, so unterliegt es um so weniger einem Bedenken, die Abtretbarkeit bei einem Altenteil anzuerkennen, das ausschließlich Gelbleistungen zum Gegenstand hat. Ebenfowenig besteht solchenfalls Anlaß, die Wirksamkeit des auf die Abtretung gerichteten schuldrechtlichen Vertrags (pactum de cedendo) zu beanstanden, selbst dann nicht, wenn er die Abtretung sämtlicher während der Dauer des Rechts künftig fällig werdender Einzelbeträge zum Gegenstande hat. Daß ein solcher Vertrag in seiner Wirkung einer Übertragung des Rechts selbst nahekommt, ist kein ausreichender Grund, seine rechtliche Verbindlichkeit in Frage zu stellen. Weist das hier streitige Altenteil wesentliche Abweichungen von dem regelmäßigen Inhalt

des Rechts schon in den hervorgehobenen beiden Punkten auf, daß es nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Grundstücksüberlassung begründet und daß es ausschließlich auf Gelbzahlungen gerichtet war, so wird die Richtigkeit der rechtlichen Auffassung des Berufungsgerichts noch weiter durch den Umstand unterstützt, daß schon durch den ursprünglichen Vertrag der Parteien die Verpflichtung der Eheleute H. begründet war, ihr Anteils, nachdem die Grundstücke dem Kläger zugeschlagen seien, löschen zu lassen gegen Entschädigung aus dem Erlös des beabsichtigten Verkaufs der belasteten Grundstücke. Aus der Gültigkeit des Abkommens vom 30. April 1930 ergab sich dann die Berechtigung der Klagenprüche.